

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## EMPFEHLUNGEN

## KOMMISSION

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 2009

zur leichteren Freisetzung der digitalen Dividende in der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/848/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat forderte die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Juni 2008 auf, eine kohärente Grundlage für die koordinierte, nicht exklusive und unverbindliche Nutzung der infolge des Übergangs von der analogen zur digitalen Rundfunkübertragung frei werdenden Frequenzen (der so genannten „digitalen Dividende“) zu schaffen. Dabei sollte insbesondere den technischen Aspekten, der Kostenanalyse und den sozioökonomischen Auswirkungen verschiedener Optionen sowie den rechtlichen Bedingungen des Zugangs zu Frequenzen Rechnung getragen werden.
- (2) Das Europäische Parlament betonte in seiner Entschließung vom 24. September 2008 zur Ausschöpfung der digitalen Dividende in Europa ein gemeinsames Konzept für die Nutzung der durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen<sup>(1)</sup>, ebenfalls unterstrich es die möglichen Vorteile eines koordinierten Konzepts für die Frequenznutzung in der Europäischen Union in Bezug auf Größenvorteile und die Entwicklung interoperabler drahtloser Dienste sowie zur Vermeidung einer Fragmentierung, die zu einer suboptimalen Nutzung dieser knappen Ressource führt. Daher forderte das Parlament eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Überwindung der auf nationaler Ebene bestehenden Hindernisse im Hinblick auf die (Neu-)Zuweisung der digitalen Dividende.

- (3) Der Rat hatte bereits zuvor in seinen Schlussfolgerungen vom 1. Dezember 2005 die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, die Digitalumstellung bis 2012 so weit wie möglich abzuschließen.
- (4) Nach dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation sollten die Mitgliedstaaten die effiziente Nutzung und die wirksame Verwaltung von Funkfrequenzen fördern. In Verbindung mit dem Grundsatz der besseren Rechtssetzung bedeutet dies, dass Funkfrequenzen so vergeben werden müssen, dass damit der höchste kulturelle, ökonomische und soziale Nutzen für die Gesellschaft einhergeht. Allerdings muss dieser Grundsatz angesichts unterschiedlicher nationaler Umfelder und Ausgangssituationen schrittweise und mit ausreichender Flexibilität angewandt werden.
- (5) Die potenziellen sozialen und wirtschaftlichen Vorteile der im Bereich der digitalen Dividende betriebenen künftigen Dienste können nicht in vollem Umfang realisiert werden, solange die bislang oder derzeit von analogen Rundfunkdiensten belegten Funkfrequenzen nicht freigegeben werden. Außerdem ist die Technologie des terrestrischen Digitalfernsehens für die Nutzer und Verbraucher zunehmend zu erschwinglichen Preisen verfügbar. Einige Mitgliedstaaten haben die analoge Rundfunktechnik bereits aufgegeben, und mehrere andere wollen dafür sorgen, dass bis 2012 sämtliche Rundfunksendungen digital ausgestrahlt werden.
- (6) Deshalb muss in Bezug auf den Übergang zur Digitaltechnik und zur Abschaltung des analogen Rundfunks auf europäischer Ebene eine einheitliche Politik sichergestellt werden, damit dieser Prozess so rasch wie möglich im Einklang mit den ursprünglichen Plänen einiger Mitgliedstaaten vollzogen werden kann. Etwaige Subventionen zu diesem Zweck sollten im Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen stehen.

<sup>(1)</sup> 2008/2099(INI).

- (7) Im Verlauf der aktuellen Wirtschaftskrise wurde deutlich, dass dringend Funkfrequenzen in ausreichendem Umfang für die Entwicklung von Infrastrukturen für drahtlose Hochgeschwindigkeits-Breitbanddienste verfügbar gemacht werden müssen, um so gesamtwirtschaftliche Produktivitätsgewinne und Kosteneinsparungen zu realisieren. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben des bei der Ratstagung vom 12. Dezember 2008 gebilligten Europäischen Konjunkturprogramms, worin das Ziel gesetzt wird, zwischen 2010 und 2013 eine hundertprozentige Breitbandversorgung zu erreichen. Wie im Eckpunktetpapier für die Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ vom März 2009 hervorgehoben wurde, kann dieses Ziel beispielsweise in ländlichen Gebieten, in denen der Aufbau von Kabelinfrastruktur nicht praktikabel ist, nur unter Nutzung von Drahtlostechnologien vollständig erreicht werden. Die rechtzeitige Abschaltung des analogen Rundfunks ist deshalb von entscheidender Bedeutung, damit die neuen Dienste, welche die dank der digitalen Dividende frei werdenden Funkfrequenzen nutzen, wirksam zu den Anstrengungen der EU zur Förderung der Konjunkturerholung beitragen können.
- (8) Bei der regionalen Funkkonferenz 2006 (RRC-06) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) im Juni 2006 und der ITU-Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07) im November 2007 wurden bereits internationale Übereinkünfte über die Zuweisung eines Teils der Frequenzen der digitalen Dividende (Teilband 790–862 MHz) getroffen, wonach diese ab 2015 oder — vorbehaltlich der eventuell notwendigen technischen Koordinierung mit Drittstaaten — sogar schon vorher neben Rundfunkdiensten und festen Diensten vorwiegend Mobildiensten zugeordnet sind. Außerdem haben mehrere Mitgliedstaaten bereits mitgeteilt, dass sie die Öffnung des Teilbands 790–862 MHz für andere Dienste als terrestrischen Rundfunk mit hoher Sendeleistung planen oder konkret ins Auge fassen.
- (9) Angesichts dieser Entwicklungen ist es dringend notwendig, in der Europäischen Union ein koordiniertes Konzept für die digitale Dividende zu erarbeiten, um Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Andernfalls würde die Errichtung eines Binnenmarktes für Dienste und Geräte behindert, die damit verbundenen Größenvorteile gingen verloren, und die digitale Dividende könnte nicht wirksam auf EU-Ebene zur konjunkturellen Erholung beitragen. Außerdem könnte die Kommission den Mitgliedstaaten bei ihren bilateralen oder multilateralen Verhandlungen mit Nicht-EU-Ländern zur Seite stehen, um das Erreichen dieses Ziels zu unterstützen.
- (10) Die Gruppe für Frequenzpolitik hat in ihrer Stellungnahme zur digitalen Dividende vom 18. September 2009 der Europäischen Kommission empfohlen, spätestens am 31. Oktober Maßnahmen zu treffen, um die Unsicherheit auf EU-Ebene in Bezug auf die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Freigabe des Teilbands 790–862 MHz zu minimieren und so Wachstum, Wettbewerb und Innovation bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu fördern. Daneben hat sie die Mitgliedstaaten, die das Teilband 790–862 MHz für neue oder verbesserte elektronische Kommunikationsnetze und -dienste verfügbar machen, aufgerufen, insbesondere die Grundsätze der Dienst- und Technologie-neutralität unter Bedingungen zu wahren, die gewährleisten, dass Rundfunkdienste nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Studien zu den sozioökonomischen Aspekten eines koordinierten Konzepts für die digitale Dividende haben belegt, dass erhebliche soziale und wirtschaftliche Vorteile damit verbunden sind, wenn die Bereitstellung eines Teils der digitalen Dividende für neue Anwendungen wie Breitbanddienste im ländlichen Raum sowie generell für den Abbau der aus mangelnder Verfügbarkeit dieser Dienste erwachsenden „digitalen Kluft“ auf EU-Ebene koordiniert wird.
- (12) Deshalb plant die Kommission, in den nächsten Monaten eine Entscheidung zur Festlegung der harmonisierten technischen Vorschriften für die künftige Nutzung des Teilbands 790–862 MHz durch elektronische Kommunikationsnetze im unteren und mittleren Leistungsbereich zu erlassen. Diese technische Durchführungsmaßnahme sollte mit Unterstützung des Funkfrequenzausschusses gemäß Artikel 4 der Frequenzentscheidung<sup>(1)</sup> verabschiedet werden. Die harmonisierten technischen Bedingungen müssten von einem Mitgliedstaat nur und erst dann angewandt werden, wenn dieser beschließt, das Frequenzband für andere Dienste als Rundfunkdienste zu öffnen.
- (13) Zur Vorbereitung dieser technischen Harmonisierung hat die Kommission die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) beauftragt, für das Teilband 790–862 MHz technische Bedingungen zu definieren, die für drahtlose Fest- und/oder Mobilkommunikationsnetze optimiert, aber nicht auf diese beschränkt sind. Die CEPT hat der Kommission daraufhin mehrere Berichte mit den am wenigsten einengenden technischen Bedingungen und entsprechenden Anweisungen vorgelegt, die zur Beherrschung des Risikos funktechnischer Störungen für die im Teilband 790–862 MHz betriebenen Basisstationen und Endgeräte gelten müssten.
- (14) Da die weitere Nutzung des Teilbandes 790–862 MHz für Rundfunk mit hoher Sendeleistung in einem Mitgliedstaat wegen der großen Reichweite solcher Hochleistungssignale und daraus resultierenden Interferenzen die Nutzung von Frequenzen im Bereich der digitalen Dividende für neue Anwendungen in Nachbarstaaten ernsthaft beeinträchtigen könnte, sollten die Mitgliedstaaten — ohne Verpflichtung zur Außerbetriebnahme von Rundfunksendern mit hoher Sendeleistung oder zur Öffnung des Teilbandes für elektronische Kommunikationsdienste — eine künftige Neuorganisation des Teilbandes erleichtern, um so langfristig eine optimale Frequenznutzung durch elektronische Kommunikationsdienste im unteren und mittleren Sendeleistungsbereich zu ermöglichen.
- (15) Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten keine nationalen Maßnahmen einführen, welche die Umsetzung von Gemeinschaftsmaßnahmen in Bezug auf das gleiche Frequenzband, insbesondere etwaige technische Harmonisierungsmaßnahmen für neue elektronische Kommunikationsdienste im Teilband 790–862 MHz, beeinträchtigen würden —

<sup>(1)</sup> Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

## EMPFEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten alle notwendigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass sämtliche terrestrischen Fernsehdienste digitale Übertragungstechnik verwenden und die Nutzung analoger Übertragungstechnik in ihrem Hoheitsgebiet bis zum 1. Januar 2012 einstellen.
2. Die Mitgliedstaaten sollten die Regulierungsbemühungen im Hinblick auf harmonisierte Bedingungen für die Nutzung des Teilbands 790–862 MHz in der Gemeinschaft durch andere elektronische Kommunikationsdienste, die nicht zum Rundfunk gehören und zusätzlich dazu erbracht werden, unterstützen und sich jeglicher Maßnah-

men enthalten, die die Einführung solcher Kommunikationsdienste in diesem Teilband be- oder verhindern würden.

3. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 2009

*Für die Kommission*  
Viviane REDING  
*Mitglied der Kommission*